

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Diekholzen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in seiner Sitzung am 07. April 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren und Kostenersatz erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen
3. freiwillige Einsätze, wie insbesondere
 - a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen von Tieren,
 - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, ist der Betreiber der Brandmeldeanlage gebühren- oder kostenerstattungspflichtig.

(2) Wird ein Einsatz von mehreren Personen in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften jedoch als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und –höhe

(1) Gebühren werden nach den Abs. 2 bis 6 sowie nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Abgerechnet wird nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz einer Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.

(3) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt

1. bei den Personalkosten mit dem Zeitpunkt der Alarmierung
2. bei den Fahrzeug- und Gerätekosten mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus

und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus.

(4) Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 25 v.H. erhoben.

(5) Bei den Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräten enthalten.

(6) Die Sachkosten, wie u.a. Schaummittel, Ölbindemittel und Löschwasser werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(7) Die Alarmierung erfolgt grundsätzlich durch die Feuerwehreinsatzleitstelle. Über den benötigten Personal- und Fahrzeugbedarf entscheidet die Einsatzleitung.

(8) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 2 private Unternehmen und/ oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung. Für die Beauftragung privater Unternehmen und/ oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührensschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Vom Gebührenschuldner nicht geleistete Fälligkeiten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde Diekholzen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten der Freiwilligen Feuerwehr Diekholzen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Diekholzen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Diekholzen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben samt Kosten- und Gebührentarif vom 26. Februar 1998, zuletzt geändert am 06. November 2003, außer Kraft.

Anlage: Kosten- und Gebührentarif

Diekholzen, den 07. April 2016



Dieckhoff-Hübinger

Birgit Dieckhoff-Hübinger
Bürgermeisterin

**Anlage Kosten- und Gebührentarif
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und
Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde
Diekholzen vom 07. April 2016**

Kosten-/ Gebührentatbestände

**Kosten- u.
Gebührensatz/ Std.**

1. Personaleinsatz

1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr

1.1.1 Für Einsätze und Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1-3 46,00 Euro

1.1.2 Für Einsätze und Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 20,00 Euro

2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

2.1 Fahrzeuggruppe 1 LF 10 | HLF | TLF 130,00 Euro

2.2 Fahrzeuggruppe 2 LF 8 | TSF | TSF-W 80,00 Euro

2.3 Fahrzeuggruppe 3 MTW | ELW 60,00 Euro

2.4 Fahrzeuggruppe 4 Anhänger 20,00 Euro

Diekholzen, den 07. April 2016



Dieckhoff-Hübinger

Birgit Dieckhoff-Hübinger
Bürgermeisterin